

SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

ganz aktuell wurde erneut die Russland-Embargo-Verordnung aktualisiert, wir haben lange auf diese Einigung gewartet. Seit Freitag, den 23.06.2023 gilt das 11. Sanktionspaket. Wir geben einen Überblick.

Anfang Juni hat eine Mehrheit der EU-Parlamentarier für den zuvor im Rechtsausschuss abgestimmten Entwurf einer **Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen in ihren Lieferketten** gestimmt. Wir halten Sie zu dieser Thematik auf dem Laufenden, weil sich die Vorgaben dieser Richtlinie auf den Regelungsinhalt des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auswirken werden.

Ein weiteres europäisches Gesetzesvorhaben, das Klimaschutz zum Ziel hat, ist bereits in Kraft getreten: Das sog. **CO2-Grenzausgleichssystem**, das die EU mit der am 17.05.2023 in Kraft getretenen [Verordnung \(EU\) 2023/956](#) umsetzen wird, wird für Importeure bestimmter energieintensiver Waren ab dem 01.10.2023 Berichtspflichten auslösen.

Zudem möchten wir über eine aktuelle EuGH-Entscheidung zur **Mehrwertsteuerpflicht im Zusammenhang mit Online-Plattformen** informieren.

Nach viel Gezänk im Bundestag und Bundesrat hat der Vermittlungsausschuss eine Lösung erarbeitet, die zügig zustimmend beschlossen werden konnte: Welche Veränderungen nötig waren, um endlich die EU-Richtlinie 2019/1937 vom 23.10.2019 zum **Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden** (kurz: [Whistleblower-Richtlinie](#)), umzusetzen und damit weitere Strafzahlungen zu beenden, zeigen wir Ihnen gern.

Nur kurz am Rande möchten wir darauf hinweisen, dass die EU-Kommission eine neue Fassung des **Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821** veröffentlicht hat, der am 26.05.2023 in Kraft getreten ist ([EU-Abl. L 138/1 v. 25.05.2023](#)). Der ungewöhnliche Zeitpunkt der Veröffentlichung kommt dadurch zustande, dass der geänderte Anhang I, der im Februar veröffentlicht wurde, noch nicht die Änderungen des Exportkontrollregimes der Australischen Gruppe enthielt. Mit der nun erfolgten neuen Veröffentlichung von Anhang I wurden die Güter, die im Rahmen der Australischen Gruppe Kontrollen unterliegen, berücksichtigt.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Ausgabe 04/2023



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Themen

- I. LkSG: Europäischer Richtlinienentwurf über Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Lieferketten nimmt wichtige Hürde im Gesetzgebungsverfahren
- II. EU-Verordnung zum CO2-Grenzausgleichssystem in Kraft getreten
- III. Steuern: Mehrwertsteuerpflicht von Online-Plattformbetreibern
- IV. Außenwirtschaft: Das 11. Sanktionspaket tritt in Kraft
- V. Compliance: Hinweisgeberschutzgesetz kann in Kraft treten

I. Europäischer Richtlinienentwurf über Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Lieferketten nimmt wichtige Hürde im Gesetzgebungsverfahren

Am Ende war das Ergebnis doch überraschend! In den Tagen vor der Abstimmung des EU-Parlaments über den Vorschlag für eine "Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit" wurde in den Medien darüber berichtet, dass eine Gruppe deutscher EU-Parlamentarier aus der EVP-Fraktion gegen den im April gefundenen Kompromiss stimmen wollte, an dem die EVP selbst mitgewirkt hatte. Umso überraschender, dass das EU-Parlament am 01.06.2023 dann doch mit klarer Mehrheit dem Richtlinienvorschlag zugestimmt hat.

Tatsächlich sieht der Entwurf in der nun beschlossenen Fassung (s. Gegenüberstellung unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.html) eine Verschärfung gegenüber dem Entwurf der EU-Kommission aus Februar 2022 in der Form vor, dass die Richtlinie nach einer gewissen Übergangszeit auf Unternehmen Anwendung finden soll, die mehr als 250 Beschäftigte haben und einen weltweiten Nettoumsatz von 40 Mio. EUR erzielen. Auch Muttergesellschaften einer Unternehmensgruppe mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von mehr als 150 Millionen EUR sind nach dem nun beschlossenen Entwurf betroffen.

Im [Kommissionsentwurf](#) lagen die Schwellenwerte für die Anwendbarkeit des Gesetzes noch bei 500 Beschäftigten und 150 Mio. EUR Umsatz. Die Grenze von 250 Beschäftigten bei einem Netto-Jahresumsatz von 40 Mio. sollte nach dem ursprünglichen Kommissionsentwurf für Unternehmen aus bestimmten Risikosektoren (Herstellung von Textilien, Land- und Forstwirtschaft etc.) gelten. Die Relevanz bestimmter Risikobranchen spielt im neuen Entwurf keine Rolle mehr.

Wie im Kommissionsentwurf vorgesehen soll die Richtlinie auch für Unternehmen gelten, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlands gegründet wurden, wenn diese mehr als 150 Mio EUR jährlich umsetzen und davon mindestens 40 Mio. EUR in der EU erwirtschaftet wurden. Auch für diese Unternehmen gelten besondere Schwellenwerte für Unternehmensgruppen.

Die Richtlinie sieht – je nach Unternehmensgröße – bestimmte Übergangsfristen für die Anwendbarkeit des Gesetzes von bis zu fünf Jahren vor. Für Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden soll sie erst 4 Jahre nach Inkrafttreten bzw. - in begründeten Fällen - nach 5 Jahren gelten.

Weiterhin Bestandteil des Entwurfs sind die Regelungen zur Eindämmung des Klimawandels (Art. 15): Alle vom Gesetz betroffenen Unternehmen sollen einen Übergangsplan ausarbeiten und umsetzen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übereinkommen von Paris, die Erderwärmung auf 1.5 Grad Celsius zu begrenzen und den Zielen des Europäischen Klimagesetzes (VO (EU) 2021/119), in Einklang steht. Anders als im bisherigen Entwurf werden konkrete Elemente vorgegeben, die ein solcher Plan enthalten muss.

Der Richtlinienentwurf in der vom Parlament verabschiedeten Fassung wird nun dem Rat der Europäischen Union zugeleitet, der diesem zustimmen muss.

Wenn die Richtlinie in dieser Form verabschiedet wird und in Kraft tritt, werden am Ende der Übergangszeit wohl mehr deutsche Unternehmen gesetzlich verpflichtet sein, Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten als dies nach der aktuellen deutschen Regelung, dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), der Fall ist. Der deutsche Gesetzgeber muss die Vorgaben der EU-Richtlinie in nationales Recht umsetzen, d.h., das LkSG wird entsprechend – in einigen Teilen verschärft – angepasst werden.

Neben den bereits beschriebenen Abweichungen beim Anwendungsbereich und Klimaschutz hat die europäische Richtlinie ein weitergehendes Verständnis von der Reichweite der zu betrachtenden Wertschöpfungskette. Der Begriff der Wertschöpfungskette wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf genauer definiert und dadurch gegenüber der ursprünglichen Version etwas entschärft. Nachgelagerte Geschäftsbeziehungen werden nicht mehr ausdrücklich als Teil der Wertschöpfungskette einbezogen. Ebenso wird nicht mehr pauschal auf die Entsorgung eines hergestellten Produkts als pflichtbezogene Tätigkeit verwiesen. Stattdessen sollen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung von Produkten eines Unternehmens einbezogen sein mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung des Produkts durch den einzelnen Verbraucher. Insofern wird der befürchteten ausufernden Interpretation des ursprünglich verwendeten Begriffs der "Entsorgung" der Boden entzogen. Dennoch wird es wohl dabei bleiben, dass Tätigkeiten einbezogen werden, die der Herstellungsstufe nachgelagert sind. Nach dem LkSG beziehen sich die gesetzlichen Sorgfaltspflichten "lediglich" auf die Tätigkeiten zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen im **eigenen Geschäftsbereich** sowie bei **unmittelbaren** und gegebenenfalls **mittelbaren Zulieferern**. Die EU-Regelung verwendet nicht den "Zuliefererbegriff", sondern bezieht sich

hinsichtlich der zu beachtenden Sorgfaltspflichten auf die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine **Geschäftsbeziehung** unterhält.

Viele klein- und mittelständische Unternehmen machen aktuell die Erfahrung, dass sie von Unternehmen, an die Sie liefern, in die Pflicht genommen werden, Sorgfaltspflichten nach dem LkSG zu beachten. Teilweise sollen Lieferantenselbstauskünfte ausgefüllt werden, teilweise Code of Conducts für Lieferanten unterzeichnet werden. Aufgrund dieser Entwicklung müssen sich bereits jetzt viele Unternehmen mit den Pflichten des LkSG vertraut machen. Die aktuelle Entwicklung auf europäischer Ebene zeigt, wo die Reise hingehen wird. Maßnahmen, die aktuell vielleicht als "Pflichtschuldigkeit" gegenüber dem eigenen Kunden empfunden werden, können langfristig gesehen bereits eine gute Vorbereitung sein auf die Anforderungen, die Unternehmen erfüllen müssen, wenn die Vorgaben der europäischen Richtlinie tatsächlich in Kraft treten werden und in nationales Recht umgesetzt worden sind.

Wir werden die Entwicklung weiter für Sie beobachten und Sie auf dem Laufenden halten. Wenn Sie zwischenzeitlich Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II. EU-Verordnung zum CO₂-Grenzausgleichssystem in Kraft getreten

Es ist nicht so, dass wir nicht immer wieder auch komplizierte Themen in unserem Newsletter aufgreifen (müssen). Die Bereiche Steuern, Zoll und Exportkontrolle, denen wir uns im Schwerpunkt widmen, bringen es mit sich, dass wir uns auch rechtlich schwierigen Themen widmen müssen, die wir – hoffentlich verständlich – in unserem Newsletter für Sie aufbereiten.

Aber warum nun das Thema mit der seltsamen Bezeichnung CO₂-Grenzausgleichssystem – kurz CBAM (**Carbon Border Adjustment Mechanism**)? Es geht bei diesem System um Einfuhrmaßnahmen, Kontrolle und Überwachung durch die Zollbehörden sowie um bestimmte Compliance-Anforderungen – und damit sind wir mitten drin in den Themen, die Sie und uns beschäftigen.

Worum geht's?

Am 17.05.2023 ist die europäische [Verordnung \(EU\) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems](#) in Kraft getreten (EU-Abl. L 130/52 v. 16.05.2023). Sie gilt in ihren wesentlichen Regelungsbereichen jedoch erst ab dem 01.10.2023.

Glücklicherweise erklärt die Verordnung in Art. 1 Abs. 1, um was es beim CO₂-Grenzausgleichssystem geht:

Mit der Verordnung wird ein CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, das bei der Einfuhr bestimmter Waren in das Zollgebiet der Union den mit diesen Waren verbundenen Treibhausgasemissionen Rechnung trägt,

- um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen,
- um die globalen CO₂-Emissionen zu verringern und
- die Umsetzung der Ziele des Übereinkommens von Paris zu unterstützen.

Daneben soll die Verordnung für Betreiber in Drittländern Anreize setzen, Technologien einzusetzen, die bei der Senkung der Treibhausgasemissionen effizienter sind, sodass geringere Emissionen entstehen.

Hintergrund des CO₂-Grenzausgleichssystems ist das **Europäische Klimagesetz**, die [EU-Verordnung 2021/1119](#), mit der das Ziel einer Klimaneutralität bis 2050 gesetzlich verankert wurde. Ein verbindliches Ziel dieser Verordnung ist die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 ("Fit-for-55-Initiative"). CBAM ist ein Teil, mit der diese Reduktion erreicht werden soll. Solange in Partnerländern außerhalb der EU weniger ambitioniert Klimaschutz betrieben wird, besteht jedoch die Gefahr, dass europäische Unternehmen, die in bestimmten, emissionsintensiven Industriesektoren tätig sind, aus Kostengründen ihre Produktion in andere Länder verlagern (Carbon Leakage). Das soll durch den CO₂-Grenzausgleich verhindert werden (s. Erwägungsgrund 9).

Was ist der Plan? - Wie soll der Carbon Leakage verhindert werden?

Bislang versuchte man eine solche Verlagerung (Carbon Leakage) durch den Europäischen Emissionshandel (EU-EHS) zu vermeiden, bei dem Emissionszertifikate durch die Mitgliedstaaten kostenlos bzw. über Versteigerungen an emissionsintensive Unternehmen bestimmter Industriezweige zugeteilt werden. Wie viele Emissionsberechtigungen die Mitgliedstaaten ausgeben dürfen, d.h., wie viele Treibhausgas-Emissionen von den emissionshandelspflichtigen Anlagen insgesamt ausgestoßen werden dürfen, wird durch eine Obergrenze festgelegt. Die Emissionsberechtigungen können auf dem Markt frei gehandelt werden (s. hierzu: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/der-europaeische-emissionshandel#teilnehmer-prinzip-und-umsetzung-des-europaischen-emissionshandels>). Anlagenbetreiber, die Emissionen eingespart und dadurch Berechtigungen "übrig" haben, können diese an Unternehmen verkaufen, deren Berechtigungen für die von ihren Anlagen erzeugten Emissionen nicht ausreichen. Dass ein System kostenloser Zuteilungen wenig Anreiz schafft für Investitionen, mit denen Treibhausgasemissionen gesenkt werden können, hat man nun erkannt (Erwägungsgrund 11 VO (EU) 2023/956).

Dieses System der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten soll ab 2026 schrittweise durch CBAM ersetzt werden. CBAM soll eine

gleich hohe CO₂-Bepreisung von Einfuhren und inländischen Erzeugnissen sicherstellen, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Die Kernidee von CBAM ist dabei, dass Unternehmen, die die betroffenen Waren in die EU importieren, verpflichtet werden, CBAM-Zertifikate zu erwerben, um die Differenz zwischen dem im Produktionsland gezahlten CO₂-Preis und dem höheren Preis der CO₂-Zertifikate im EU-Emissionshandelssystem auszugleichen ([PM EP v. 13.12.2022](#)). Parallel zur schrittweisen Einführung von CBAM laufen die kostenlosen Zertifikate in den Sektoren, die unter das CBAM fallen, schrittweise aus. Während im Emissionshandel (EU-EHS) die Obergrenze für das Angebot an Emissionszertifikaten ausschlaggebend ist und die maximal möglichen Treibhausgasemissionen vorgegeben wird, ist im Rahmen von CBAM nicht beabsichtigt, eine Obergrenze für die verfügbaren CBAM-Zertifikate vorzugeben oder Einfuhrhöchstmengen für die Waren festzulegen (Erwägungsgrund 21).

Welche Waren sind betroffen?

Während das europäische Emissionshandelssystem für bestimmte Herstellungsprozesse von Anlagen in der Union gilt, bezieht sich das CBAM auf die Einfuhr bestimmter Waren.

In **Anhang I** der Verordnung sind die Waren aufgeführt, für die das Grenzausgleichssystem bei der Einfuhr ins Zollgebiet der Union greift: Betroffen sind Waren aus den Kategorien **Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Aluminium und Chemikalien**. Die Tabellen, die diesen Kategorien zugeordnet sind, führen die **KN-Codes** der Waren auf, die konkret erfasst sind. Eine genaue Einreihung der Importwaren ist ggf. entscheidend für die Betroffenheit der Waren.

Veredelungserzeugnisse, die in der aktiven Veredelung dieser Waren entstanden sind und ins Zollgebiet eingeführt werden, sind ebenfalls umfasst. Allerdings ergeben sich aus Art. 2 Absatz 3 bis Absatz 8 bestimmte Ausnahmetatbestände, nach denen die Verordnung bei der Einfuhr betroffener Waren nicht gilt. So findet die Verordnung z.B. keine Anwendung bei der Einfuhr aus bestimmten Drittländern, die sich dem EU-EHS angeschlossen haben (Island, Norwegen, Liechtenstein), oder vergleichbare Regelungen haben (Schweiz).

Was sind die wesentlichen Regelungen?

Die betroffenen Waren dürfen künftig nur von einem zugelassenen **CBAM-Anmelder** in das Zollgebiet eingeführt werden. Die Einfuhr dieser Waren durch andere Personen als zugelassene CBAM-Anmelder ist nicht gestattet. Der Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders muss vor der Einfuhr dieser Waren vom Einführer über ein **sog. CBAM-Register** beantragt werden, das die EU-Kommission in Form einer Datenbank einrichtet.

Sofern der Einführer nicht in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassen ist, muss ein indirekter Zollvertreter den Antrag stellen – auch auf die Logistikbranche kommen somit neue Aufgaben zu.

Ein CBAM-Anmelder muss im Rahmen der Antragstellung gemäß Art. 5 Abs. 5 Einiges offenlegen, um nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen für den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders (Art. 17 Abs. 2) erfüllt:

- Bescheinigung der nationalen Steuerbehörde darüber, dass gegen den Antragsteller keine Einziehungsanordnung wegen Steuerschulden in seinem Land anhängig ist;
- ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass der Antragsteller in den fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften oder die Marktmissbrauchsregeln beteiligt war und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen hat;
- Angaben zum Nachweis der finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit des Antragstellers – je nach Risikobewertung unter Vorlage von Belegen;
- Geschätzter Geldwert und geschätztes Volumen der Wareneinfuhren nach Warenart im Kalenderjahr der Antragstellung und im darauffolgenden Kalenderjahr.

Einige Voraussetzungen, die ein zugelassener CBAM-Anmelder gemäß Art. 17 Abs. 2 erfüllen muss, entsprechen den Zulassungskriterien beim Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO):

- keine schwerwiegenden / wiederholten Verstöße gegen zoll- / steuerrechtliche Vorschriften
- keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit
- finanzielle Leistungsfähigkeit

CBAM-Anmelder müssen einmal jährlich eine sog. CBAM-Erklärung für das vorangegangene Kalenderjahr abgeben, die u.a. Angaben enthält zur **Gesamtmenge** der eingeführten Warenarten (in Tonnen / Megawattstunden) und zur **Gesamtzahl** der mit den Waren verbundenen sog. "grauen Emissionen" (Art. 6). "Graue Emissionen" sind gemäß Art. 3 Nr. 22 direkte Emissionen, die bei der Warenherstellung freigesetzt werden, und indirekte Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom. Die Erklärung muss **erstmalig bis zum 31.05.2027 für das Jahr 2026** abgegeben werden.

Die Berechnungen, die hinter diesen Angaben stecken, sind im Einzelnen kompliziert und sollen hier nicht vertieft werden. Einführer, die vom CBAM betroffen sein werden, werden nicht umhinkommen, sich mit diesen Berechnungen, den Aufzeichnungspflichten und den vielen weiteren Pflichten, die ihnen die Verordnung auferlegt, vertraut zu machen. Viele Betroffene sind aktuell sicherlich dabei, sich vorzubereiten.

Was sind die nächsten Schritte?

Während eines **Übergangszeitraums vom 01.10.2023 bis zum 31.12.2025** beschränken sich die in der Verordnung festgelegten Pflichten auf bestimmte **Berichtspflichten** (Art. 33, 34 und 35). Ein finanzieller Ausgleich muss in dieser Zeit nicht gezahlt werden. Jeder Einführer bzw. indirekte Zollvertreter, der die betroffenen Waren in einem bestimmten Quartal eingeführt hat, übermittelt der Kommission einen Monat nach Quartalsende einen Bericht mit Informationen zu den in diesem Quartal eingeführten Waren. Welche Angaben ein solcher Bericht enthalten muss, ergibt sich aus Art. 35 Abs. 2. **Ab dem 01.01.2026** gelten für die CBAM-Anmelder, die die betroffenen Waren einführen, die besonderen Einfuhrregelungen des Art. 25.

Im Vorteil sind Unternehmen die bereits den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) im Zoll haben, weil sie bereits die meisten der Kriterien erfüllen, die vom CBAM-Anmelder zu erfüllen sind und diese gegenüber der Zollverwaltung nachgewiesen haben. Möglicherweise lassen sich ja hier für das ein oder andere Unternehmen "zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen"!

Hinweis: Öffentliche Konsultation

Die EU-Kommission hat in einer [Pressemitteilung vom 13.06.2023](#) darüber informiert, dass Unternehmen sich an einer Konsultation beteiligen können, die den Übergangszeitraum vom 01.10.2023 bis Ende 2025 betrifft. Die Kommission hat den Entwurf einer Durchführungsverordnung veröffentlicht, der u.a. Einzelheiten enthält zu den Berichterstattungspflichten und den Informationen, die von den EU-Importeuren von CBAM-Waren verlangt werden. Der Entwurf, zu dem sich die Öffentlichkeit **bis zum 11.07.2023** äußern kann, ist online auf der [Konsultations-Seite](#) verfügbar.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

III. Mehrwertsteuerpflicht von Online-Plattformbetreibern

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem aktuellen Urteil in der Rechtssache Fenix International Ltd. (EuGH, Urteil v. 28.02.2023 - C-695/20) eine klarstellende Entscheidung zu der Frage der Mehrwertsteuerpflicht von Online-Plattformbetreibern erlassen. Der EuGH entschied in diesem Fall, dass eine Leistungskommission vorliegt.

Der Entscheidung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Fenix International Ltd. ist eine für Mehrwertsteuerzwecke im Vereinigten Königreich registrierte Gesellschaft. Sie betreibt die Internetplattform „Onlyfans“. Diese Plattform für ein soziales Netzwerk wird „Nutzern“ auf der ganzen Welt angeboten, die in „Gestalter“ und „Fans“ unterteilt sind. „Gestalter“ verfügen über ein „Profil“, auf das dieser Inhalte wie Fotos, Videos und Nachrichten hochlädt und die „Fans“ können auf diese Inhalte zugreifen. Die „Fans“ leisten dazu Zahlungen punktuell oder in einem Abonnement. Zusätzlich können sie „Trinkgelder“ oder Spenden leisten, für die sie im Gegensatz keine Leistung in Form von Inhalten erhalten. Die Fenix International Ltd stellt nicht nur die Plattform zur Verfügung, sondern auch die Anwendung, die die Finanztransaktion ermöglicht. Sie organisiert die Verteilung der von den „Fans“ geleisteten Zahlungen und legt auch die allgemeinen Nutzungsbedingungen fest. Der Betreiber behält 20% aller Beiträge, die an einen „Gestalter“ gezahlt werden, ein und stellt diesem den entsprechenden Betrag als Gebühr für die Nutzung des Portals in Rechnung. Auf diesen Betrag erhebt er Mehrwertsteuer zu einem Satz von 20%, die in den von ihm ausgestellten Rechnungen ausgewiesen ist.

Der Betreiber ging dabei davon aus, dass eine Leistung direkt an die Gestalter vorliegt. Diese würden wiederum eine Dienstleistung direkt an die „Fans“ erbringen, die mit der gesamten monatlichen Abonnementgebühr vergütet werde. Die britische Steuer- und Zollverwaltung erlies jedoch im April 2020 Mehrwertsteuerbescheide über die Mehrwertsteuer, die für die Monate Juli 2017 – Januar 202 sowie April 2020 zu entrichten war, und vertrat dabei die Auffassung, dass der Betreiber im Sinne von Art. 9a Abs. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 (MwSt-DVO) als im eigenen Namen tätig anzusehen sei, es sich folglich um eine Dienstleistungskommission handele. Daher müsse der Betreiber die Mehrwertsteuer auf den gesamten von einem Fan erhaltenen Betrag abführen und nicht nur auf die 20% dieses Betrages, die sie als Vergütung einbehalte. Der Betreiber wendet sich gegen diese Bescheide und macht geltend, dass Art. 9a MwSt-DVO den Art. 28 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) ändere und/oder ergänze, indem er ihm neue Regeln hinzuführe. Art. 9a gehe nämlich über Art. 28 MwStSystRL hinaus, indem er vorsehe, dass der Auftragnehmer, der sich an einer elektronischen Dienstleistung beteilige, als Empfänger und Erbringer dieser Dienstleistungen gelte, obwohl die Identität des Leistungserbringers, der der Auftraggeber sei, bekannt sei. Dieser Art. 9a MwSt-DVO überschreite daher die dem Rat übertragenen Durchführungsbefugnisse. Das britische Finanzgericht der ersten Instanz, First-tier Tribunal, hegte Zweifel an der Gültigkeit von Art. 9a Abs. 1 MwSt-DVO und wandte sich folglich an den EuGH mit der Frage, ob der Rat seine Befugnisse überschritten hat, indem er Art. 28 der MwStSystRL ergänzt hat.

Der EuGH bestätigt durch sein Urteil die formelle Rechtsgültigkeit von Art. 9a Abs. 1 MwSt-DVO. Er führt aus, dass die Bestimmung des Art. 9a Abs. 1 als eine bloße Präzisierung des Inhalts von Art. 28 anzusehen ist und ihn nicht ändert oder ergänzt. Zudem stellt der EuGH fest, dass die in Art. 9a Abs. 1 MwSt-DVO enthaltene Vermutung voll und ganz der Logik entspricht, die Art. 28 der MwStSystRL zugrunde liegt. Daraus folgt folglich, dass der Rat der EU seine Kompetenz nach Art. 397 der MwStSystRL nicht überschritten hat. Im Hinblick auf die materielle Rechtmäßigkeit sieht der EuGH keine Bedenken gegen die Anwendung der Leistungskettenfiktion des Art. 9a Abs. 1 MwSt-DVO i.V.m. Art. 28 MwStSystRL. Er führt aus, dass bei Dienstleistungen, die elektronisch über ein Portal wie einen Appstore erbracht werden, stets davon ausgegangen wird, dass ein an dieser Erbringung beteiligter Steuerpflichtiger im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anbieters dieser Dienstleistung tätig ist, so dass er selbst als Erbringer dieser Dienstleistungen gilt, wenn er die Abrechnung mit dem

Dienstleistungsempfänger autorisiert, die Erbringung der Dienstleistung genehmigt oder die allgemeine Bedingung der Erbringung festlegt. Der Rat habe bei Erlass von Art. 9a Abs. 1 MwSt-DVO die wirtschaftliche und geschäftliche Realität der Umsätze im spezifischen Kontext der Erbringung von elektronisch über ein Portal erbrachten Dienstleistungen berücksichtigt, so wie Art. 28 der MwStSystRL es verlangt.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Nutzer von Onlyfans oder vergleichbaren Internetplattformen prüfen sollten, ob ihnen ggf. die Möglichkeit von Erstattungsanträgen offensteht, sollten sie in der Vergangenheit Umsatzsteuer abgeführt haben, sei es deutsche oder ausländische. Anhand des Urteils des EuGH lässt sich argumentieren, dass die Nutzer eine B2B Dienstleistung nach § 3a Abs. 2 UStG erbringen. Sofern die Plattform dann im Ausland seinen Sitz hat, sind die Umsätze im Inland nicht steuerbar. Gleichzeitig führt die Entscheidung auf Seiten des Plattformbetreibers zu weitreichenden Pflichten. Er muss für jeden Einzelfall prüfen, wo der Leistungsort anzusehen ist und daraus folgend, ob Umsatzsteuer abzuführen ist. Daraus folgt eine Vielzahl von Anschlussfragen, wie etwa die Frage, ob man sich im Ausland umsatzsteuerlich registrieren muss.

Sollte dieser Problembereich für ihr Unternehmen relevant sein, sprechen Sie uns gerne an, damit wir die relevanten Fragestellungen klären können.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

IV. Das 11. Sanktionspaket tritt in Kraft

Inzwischen nimmt sich der EU - Gesetzgeber ein wenig mehr Zeit beim Erlass von Verschärfungen der Russland - Embargoverordnungen. Mit Amtsblatt vom 23.6.2023 ist die [VO 2023/1214](#) veröffentlicht worden, mit der die VO (EU) 833/2014 verändert wird, sowie weitere Verordnungen in diesem Zusammenhang.

Ziel dieses Sanktionspakets war es insbesondere die Umgehungen bestehender Sanktionen zu verhindern, indem jetzt ein Mechanismus beschlossen wurde, Exporte in andere Länder als Russland oder Weißrussland zu beschränken, sofern diese Länder nicht selbst Maßnahmen ergreifen, eine Weiterleitung von exportkontrollierten EU - Waren nach Russland zu verhindern. Diese Maßnahmen sollen eine Ultima Ratio darstellen, nachdem die EU - Stellen mit diplomatischen Maßnahmen erfolglos waren. Es wird also bisher nur eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Zu diesem Ziel passt auch die Listung weiterer Personen, Einrichtungen und Organisationen, nunmehr auch solcher außerhalb Russlands oder Weißrusslands, in China, Armenien und anderen Ländern.

Es werden weitere Güter gelistet, insbesondere die Einfuhrbeschränkungen für Eisen- und Stahlprodukte verschärft. Ebenfalls wird das Ausfuhrverbot für Luxusfahrzeuge und Maschinenbauteile geschaffen. Der Anhang für Ausfuhrverbote für Industrieerzeugnisse wird überarbeitet und Definitionen klarer gefasst.

Sowohl der Transportsektor in Bezug auf den Straßentransport durch russische Fahrzeuge als auch der Schiffsverkehr erfahren Verschärfungen. Letztlich sind Ölimporte von den neuen Regelungen betroffen. Darüber hinaus gibt es weitere Beschränkungen, insbesondere im Medienbereich.

Die Regeln des Russland - Embargos sind derzeit Gegenstand zahlreicher unserer Mandate. Selten hat eine Ausfuhrbeschränkungen mehr Effekt für die deutsche Wirtschaft wie dieses und selten sind die Regeln unüberschaubarer als hier.

Wir empfehlen dringend die sorgfältige Betrachtung der Neuerungen und Beachtung der Regelungen in der Praxis. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Verfasser: [Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

V. Hinweisgeberschutzgesetz kann in Kraft treten

Auch der Bundesrat hat am 12. Mai 2023 dem Hinweisgeberschutzgesetz zugestimmt, nachdem es im Vermittlungsausschuss nachverhandelt worden war, und tags zuvor der Kompromissvorschlag vom Bundestag bestätigt wurde.

Das "Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden" dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie, die bis zum 17. Dezember 2021 umzusetzen gewesen wäre.

Es regelt den Umgang mit Meldungen zu Betrügereien, Korruption und anderen Missständen in Behörden und Unternehmen sowie den Umgang mit Hinweisen auf mangelnde Verfassungstreue von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, auch wenn dabei keine konkreten Straftaten vorliegen.

Die Einrichtung von Meldestellen muss nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, für kleine Unternehmen von 50 bis 249 Beschäftigte muss sie erst zum 17.12.2023 eingerichtet werden, für noch kleinere Betriebe ist sie verzichtbar.

Folgende Änderungen hat der Vermittlungsausschuss zum [ursprünglichen Entwurf](#) erarbeitet (siehe dazu auch [Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Whistleblower- Richtlinie](#)):

1. Klarstellung, dass auch missbräuchliche Handlungen einen rechtswidrigen Verstoß im Sinne der Richtlinie darstellen können.
2. Hinweise sich nur auf den Beschäftigungsgeber beziehungsweise auf den beruflichen Zusammenhang beziehen müssen.
3. Anonyme Meldungen sollen in internen wie externen Meldestellen entgegengenommen werden. Es besteht aber keine Pflicht dazu.
4. Die interne Meldestelle soll vom Hinweisgeber bevorzugt werden. Er besteht aber keine Pflicht dazu.
5. Die Löschfrist für Hinweise ist nicht zwingend auf 3 Jahre festgelegt, sie kann in begründeten Fällen auch verlängert werden.
6. Die Beweislastumkehr zugunsten des Hinweisgebers für einen beruflichen Nachteil im Anschluss an den Hinweis tritt nur in Kraft, wenn er sich darauf beruft.
7. Auf die gegenseitigen Schadenersatzansprüche wird im Hinweisgeberschutzgesetz verzichtet.
8. Die Bußgelder werden auf 50.000 Euro beschränkt.
9. Bußgelder werden erst sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Mit der Zustimmung des Bundesrates ist das parlamentarische Verfahren abgeschlossen. Das Gesetz wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt verkündet. Es soll zum weit überwiegenden Teil am 02.07.2023 in Kraft treten.

Weitere Informationen finden Sie in der [Beschlussdrucksache](#).

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)